

2 Zivilstandswesen – Bürgerrecht – Heimatschein

Stand November 2019

Rechtsquellen

Bund

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 38, 43 und 44

Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 20. Juni 2014 (BüG, SR 141.0)

Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291)

Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2)

Kanton

Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 101), Art. 24 und 82 Abs.1 lit. f

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 (k-BüG, BGS 112.11)

Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom

4. Dezember 2006 (k-BüV, BGS 112.12)

Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006 (VZD, BGS 212.11)

2.1 Elektronisches Zivilstandsregister – INFOSTAR

Die maschinenschriftliche oder gar noch handschriftliche Beurkundung auf Papier in den traditionsreichen Zivilstandsbüchern gehört der Vergangenheit an.

Im elektronischen Personenstandsregister INFOSTAR werden Zivilstandsereignisse und Familienbeziehungen den Personen individuell zugeordnet bzw. beurkundet.

Einzig dieses durch die Schweizer Zivilstandsämter geführte Register gibt verbindlich darüber Auskunft, ob eine Person das Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht besitzt.

INFOSTAR ist die rechtliche Grundlage für die Ausstellung von Zivilstandsdokumenten, und somit Basis für die Datenerfassung bei den Einwohnerdiensten, Ausstellung von Reiseausweisen, Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, Feststellung der gesetzlichen Erben, Bestattungswesen, militärische Aushebung, Bevölkerungsstatistik.

2.2 Zivilstandsereignisse

2.2.1 Geburt

Mit der Eintragung der Geburt wird der qualifizierte Beweis (Art. 9 ZGB) über den Beginn der Rechtspersönlichkeit (Art. 31 Abs. 1 ZGB) geschaffen. Die Geburt eines Kindes muss innert drei Tagen, nachdem sie stattgefunden hat, beim Zivilstandsamt des Ereignisortes angemeldet werden. Eine Verletzung der Meldepflicht ist strafbar.

Bei Geburten von ausländischen Staatsangehörigen wird die Staatsangehörigkeit in INFOSTAR erfasst, wenn diese zweifelsfrei zugeordnet werden kann. Ansonsten erfolgt die Mitteilung ohne Staatsangehörigkeit mit dem Hinweis "*ungeklärt*". Melden die Eltern dem Zivilstandsamt unter Vorweisung des heimatlichen Dokuments zu einem späteren Zeitpunkt die korrekte Staatsangehörigkeit, wird diese im Zivilstandsregister nachbeurkundet. Die Zivilstandsämter im Kanton Solothurn sind verpflichtet, spätestens innert 6 Monaten eine Beurkun-

derung der Geburt vorzunehmen, auch dann, wenn die Dokumente für die Festlegung der Personendaten der Eltern fehlen. In diesen Fällen erfolgt eine Beurkundung des Kindes mit den folgenden Minimalangaben: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtszeit, Zivilstand und Abstammungsangaben. Dementsprechend sind auch allfällige Meldebescheinigungen nur mit den Minimalangaben auszustellen.

Entstehung des Kindsverhältnisses

- das Kindsverhältnis zur Mutter entsteht durch die Geburt
- falls sie verheiratet ist, auf Grund der Ehe auch zum Vater
- Bei nicht verheirateten Eltern muss das Kindsverhältnis zwischen Vater und Kind erst begründet werden.

Vertrauliche Geburt

Die vertrauliche Geburt bezeichnet eine Entbindung, bei der durch besondere Diskretion im Spital gewährleistet wird, dass das Umfeld der Mutter (Frau) von der Tatsache der Geburt nichts erfährt.

Nur die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und das Zivilstandsamt werden bei einer vertraulichen Geburt informiert. Bei der Einwohnerkontrolle am Wohnsitz der Mutter erfolgt somit auch keine Aufnahme ins Einwohnerregister, weil das Kind nach der Geburt nicht in der Obhut der Mutter ist.

Das Kind wird nach der Geburt durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zwecks späterer Adoption fremdplatziert. Bei der Einwohnerkontrolle am Ort der Unterbringung wird das Kind nun gemeldet. Die entsprechende Meldung erfolgt durch die KESB. Das Kind ist bevormundet und hat gemässe Art. 25. Abs. 2 ZGB am Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wohnsitz. Sechs Wochen nach der Geburt kann die Mutter die Zustimmung zur Adoption geben. Eine vertrauliche Geburt bleibt jedoch nur vertraulich, wenn die Mutter das Kind tatsächlich im Spital lässt. Im Gegensatz zur weiterhin angebotenen Variante Babyfenster werden mit der vertraulichen Geburt die Grundrechte des Kindes auf eigene Identität und auf Kenntnis der Abstammung gewahrt.

Widerrufungsmöglichkeit der Adoptionsfreigabe:

Die Mutter kann innerhalb von sechs Wochen seit Erteilung der Zustimmung gemäss Art. 265b Abs. 2 ZGB ihren Entscheid zur Freigabe des Kindes zur Adoption bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde widerrufen, und den Anspruch erheben, das Kind behalten zu wollen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird sodann die weiteren Anordnungen unter Berücksichtigung des Kindeswohls treffen.

2.2.2 Kindesanerkennung

Bei unverheirateten Eltern entsteht durch die freiwillige Anerkennung das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind, mit den entsprechenden gegenseitigen Rechten und Pflichten (Art. 260 ZGB).

Erfolgt keine Regelung zwischen den Eltern, besitzt die Mutter das alleinige Sorgerecht (Art. 298a Abs. 5 ZGB). Die Eltern können bei der Anerkennung des Kindes auf dem Zivilstandsamt durch Abgabe einer gemeinsamen Erklärung das gemeinsame Sorgerecht erlangen. Die Abgabe der Erklärung kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes erfolgen (Art. 298a Abs. 4 ZGB). Das Zivilstandsamt bzw. die KESB machen eine entsprechende schriftliche Meldung an die Wohngemeinde. Weigert sich ein Elternteil die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, kann der andere Elternteil die KESB am Wohnsitz des Kindes kontaktieren. Diese entscheidet daraufhin über die Regelung der elterlichen Sorge und macht der Wohngemeinde eine entsprechende schriftliche Mitteilung.

Bei Unstimmigkeiten bezüglich des Sorgerechts bei verheirateten Eltern ist das Zivilgericht, im Kanton Solothurn das Richteramt, zuständig.

Zur Entgegennahme der Anerkennungserklärung ist in der Schweiz, sofern Kind oder Vater Schweizer Bürger sind, jedes Zivilstandsamt zuständig. Sind Kind oder Vater ausländische Staatsangehörige, ist das Zivilstandsamt am Wohnsitz von Vater oder Mutter oder am Aufenthaltsort oder Geburtsort des Kindes zuständig.

2.2.3 Heirat

Das Recht auf Ehe steht unter dem Schutz des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Brautpaare, die sich in der Schweiz trauen lassen wollen, wenden sich persönlich an das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnort der Braut oder des Bräutigams. Bei der Aufnahme des Ehevorbereitungsverfahrens wird das Brautpaar über die verschiedenen Möglichkeiten der Namensführung aufgeklärt. Die Eheschliessung hat keine Auswirkungen auf das Bürgerrecht (ab 1.1.2013).

2.2.4 Eingetragene Partnerschaft

Mittels der Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft ist es gleichgeschlechtlichen Paaren möglich, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Gleichgeschlechtliche Paare, die sich in der Schweiz registrieren lassen wollen, wenden sich persönlich an das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnort der Partnerinnen oder der Partner.

Auf Wunsch wird eine Zeremonie durchgeführt. Zeugen werden jedoch keine benötigt.

Die eingetragene Partnerschaft hat nach Schweizer Recht keine Auswirkungen auf den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit. Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Familiennamen, können aber erklären, einen Ledignamen des einen Partners oder der einen Partnerin als gemeinsamen Familiennamen führen zu wollen. In den Bereichen Steuern und Erbrecht werden gleichgeschlechtliche Paare Ehepaaren gleichgestellt.

2.2.5 Namensänderung – Namensklärung

Gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB kann einer Person die Änderung des Namens bewilligt werden – darunter fällt auch der Vorname –, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

Das Namensänderungsgesuch ist in Briefform mit einer ausführlichen Begründung und mit den notwendigen Belegen beim zuständigen kantonalen Amt (Zivilstandsaufsicht, Amthaus 2, Postfach 157, 4502 Solothurn) einzureichen.

Die Namensklärung zur Führung (Zurückerlangung) des Ledignamens nach der Auflösung der Ehe kann jederzeit bei einem Zivilstandsamt in der Schweiz eingereicht werden. Dies können auch Ehegatten erklären, die vor dem 1. Januar 2013 geheiratet haben, und den Namen bei der Eheschliessung gewechselt haben.

2.2.6 Scheidung

Die Scheidung hat keine Auswirkungen auf den Familiennamen, welchen die Ehegatten während der Ehe getragen haben. Auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird von der Scheidung nicht berührt.

Die Scheidung wird durch ein Gerichtsurteil ausgesprochen und dem zuständigen Zivilstandsamt zur Eintragung in INFOSTAR mitgeteilt. Nebst den elektronischen Meldungen erhalten die Einwohnerkontrollen bei Scheidungen im Kanton Solothurn zusätzlich weiterhin die Scheidungsurteile in Papierform, damit das gerichtlich festgelegte Sorgerecht nachgeführt werden kann.

Bei ausserkantonalen Scheidungen muss das Urteil allenfalls beim entsprechenden Zivilstandsamt oder bei den Betroffenen selbst verlangt werden.

2.2.7 Todesfälle

Mit der Eintragung des Todes wird der qualifizierte Beweis (Art. 9 ZGB) über das Ende der Rechtspersönlichkeit (Art. 31 Abs. 1 ZGB) geschaffen.

Die lückenlose Erfassung aller auf dem Gebiet der Schweiz erfolgten Todesfälle wird durch die Meldepflicht sichergestellt. Eine Verletzung der Meldepflicht ist strafbar. Tod und Leichenfund müssen innert zwei Tagen, nachdem sie erfolgt sind, dem Zivilstandsamt des Ereignisortes angezeigt werden.

Der Eintritt des Todes muss durch eine ärztliche Todesbescheinigung bestätigt und zwingend dem zuständigen Zivilstandsamt des Ereignisortes abgegeben werden.

Meldung der auswärtigen Todesfälle

Infolge der neuen gesamtschweizerischen Regelung der Mitteilungen (Infostar) fehlen jeweils den kantonalen Zivilstandsämtern die Informationen über nicht in ihrem Kreis verstorbene Personen (die "auswärtigen" Todesfälle).

Nur die Einwohnerkontrollen haben den Überblick über alle Todesfälle der Einwohner. Deshalb ist es wichtig, dass die Einwohnerkontrollen in die gesetzlich entstandene Lücke springen und dem zuständigen Erbschaftsamt mittels monatlicher Liste über die auswärtigen (d.h. ausserhalb des Zivilstandskreises ereigneten) Todesfälle unterrichten. Ebenfalls ist der Inventurbeamte der Gemeinde über den Todesfall zu informieren.

Todesfälle bei einem auswärtigen Aufenthalt (Wochenaufenthalt in einer anderen Gemeinde) sind der jeweiligen Einwohnerkontrolle ebenfalls zu melden.

2.2.8 Verschollenerklärung

Art. 35 und 36 ZGB nennen zwei verschiedene Fälle, die zu einer Verschollenerklärung führen können, die lange nachrichtenlose Abwesenheit und das Verschwinden in hoher Todesgefahr. Im ersten Fall kann das Begehren frühestens fünf Jahre seit der letzten Nachricht, im Zweiten ein Jahr seit dem Zeitpunkt des wahrscheinlichen Todeseintritts gestellt werden. Für Begehren um Verschollenerklärung ist das Gericht am letzten bekannten Wohnsitz der verschwundenen Person zuständig (Art. 21 ZPO). Das gilt auch, wenn eine Person im Ausland verschwindet (Art. 41 und 42 IPRG).

Zum Antrag berechtigt ist, wer aus dem Tod der vermissten Person Rechte ableiten kann.

Wird das Begehren bewilligt, so muss das Gericht durch eine Publikation jedermann auffordern, innert einer Frist von mindestens einem Jahr Anhaltspunkte über den Verbleib der vermissten Person zu melden (Art. 36 Abs. 2 und 3 ZGB). Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist die Verschollenerklärung möglich (Art. 38 ZGB). Der Verschollenheitsruf wird im Amtsblatt publiziert.

Die Verschollenerklärung wirkt grundsätzlich auf den mutmasslichen Todeszeitpunkt bzw. die letzte Nachricht zurück (Art. 38 Abs. 2 ZGB). Die Verschollenerklärung löst die Ehe auf (Art. 38 Abs. 3 ZGB, seit 1.1.2000).

2.2.9 Adoption

Nach Schweizer Recht können Menschen adoptiert werden, die in der Schweiz Wohnsitz haben. Die internationale Adoption richtet sich nach dem sogenannten "Haager Übereinkommen". Grundsätzlich wird auf die in Art. 264 bis 269c ZGB enthaltenen Bestimmungen zum Adoptionsrecht verwiesen.

Die Adoption wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ausgesprochen (Art. 268 ZGB). (Siehe ebenfalls unter Kapitel "4 Mutationswesen, Ziff. 4.4.4".)

Verarbeitung:

Die Adoption wird durch das zuständige Zivilstandsamt am Wohnsitz des Kindes im Personenstandsregister INFOSTAR eingetragen und den Einwohnerdiensten als Ereignis "Adoption" übermittelt. Die Meldung an die Einwohnerdienste enthält die Personalien des Kindes vor und nach der Adoption.

Bei der Adoption eines minderjährigen Kindes werden sämtliche Daten gemäss Adoptionsmitteilung abgeändert. Das Adoptionsgeheimnis ist unbedingt zu wahren, deshalb darf in der "History" der Einwohnerregister der Meldegrund "Adoption" nicht ersichtlich sein. Bei der Verarbeitung einer Adoption ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Herkunft des Kindes "verwischt" wird. Wird beispielsweise ein Kind zur Adoption freigegeben, dürfen die Daten nach der Adoption nicht historisiert werden, das heisst, man darf keine früher bestehende Beziehung nachvollziehen können. Im Einwohnerregister muss deshalb die Adoption mit den entsprechenden Korrektur-Meldegründen (Namen, Heimorte – Bezeichnung nach den Personendaten, die eine Änderung erfahren haben) verarbeitet werden. Namen, Heimorte, Elternnamen sind rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt anzupassen. Zuzugsort und Zuzugsdatum werden denjenigen der Eltern angepasst. Falls dieser vor dem Geburtsdatum des adoptierten Kindes liegt, heisst es "Zuzug seit Geburt". Der Geburtsort bleibt unverändert.

In den meisten Fällen erhält das adoptierte Kind durch die Adoption eine neue AHV-Nummer. Der VSED empfiehlt deshalb, bei der Erfassung der Adoption die bestehende AHV-Nummer zu löschen und einige Tage später die Nummer manuell oder automatisiert neu bei der ZAS abzufragen.

Stiefkindadoption:

Bei der sogenannten Stiefkinderadoption ist die Adoption des leiblichen Kindes des einen Ehepartners/der Ehepartnerin durch den anderen gemeint. Gemäss Gesetz besteht ab 01.01.2018 die Möglichkeit, dass bei Stiefkindadoptionen nicht nur der Person, die mit der Mutter oder dem Vater des Kindes verheiratet ist, sondern auch derjenigen, die mit dem fortbestehenden Elternteil des Kindes in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

Die Öffnung der Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare bedingt möglicherweise technische Anpassungen im Einwohnerregister. Obwohl INFOSTAR gemäss Registerharmonisierungsgesetz als Masterregister gilt, empfiehlt der VSED die Namen von gleichgeschlechtlichen Eltern im Gegensatz zu INFOSTAR in je einem Datenfeld separat zu führen, sofern kantonale oder kommunale gesetzliche Grundlagen das Führen der Elternnamen vorsehen. Ebenso muss das Register dahingehend angepasst werden, dass zwei gleichgeschlechtliche Elternteile als Beziehung eingetragen werden können und die elterliche Sorge entsprechend präzisiert wird.

2.3 Einbürgerung – Bürgerrecht

2.3.1 Ordentliche Einbürgerung

Ausländische Staatsangehörige, die länger als 10 Jahre in der Schweiz, länger als 4 Jahre im Kanton Solothurn und mindestens 2 Jahre in der Gemeinde Wohnsitz haben sowie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, können in der Regel das Schweizer Bürgerrecht beantragen. Bei der Berechnung dieser Fristen gibt es bei ehelicher Gemeinschaft oder wegen jugendlichen Alters diverse Erleichterungen.

Wir kennen 3 Arten von Bürgerrecht

- das Schweizer Bürgerrecht, das im Verhältnis zu anderen Staaten massgebend ist
- das Kantonsbürgerrecht
- das Gemeindebürgerrecht.

Die drei Bürgerrechte bedingen sich gegenseitig.

2.3.2 Erleichterte Einbürgerung

Die mit einem Schweizer Bürger verheirateten ausländischen Staatsangehörigen können nach 3 Jahren der Eheschliessung und 5 Jahren Wohnsitz in der Schweiz die erleichterte Einbürgerung beantragen. Das Antragsformular kann durch den Ausländer bei der kantonalen Einbürgerungsbehörde, Abteilung Bürgerrecht, Amthaus 2, Solothurn, bezogen werden. Zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ist das Gesuch dem Staatssekretariat für Migration in Bern zuzustellen.

Personen der dritten Ausländergeneration:

Das Kind ausländischer Eltern kann auf Gesuch hin erleichtert eingebürgert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- b. Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- c. Das Kind wurde in der Schweiz geboren.
- d. Das Kind besitzt eine Niederlassungsbewilligung und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.

Das Gesuch ist bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen.

Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs (Art. 24a BüG).

Das Gesuchsformular können einbürgerungswillige Personen beim SEM über die E-Mail-Adresse ch@sem.admin.ch oder bei der kantonalen Einbürgerungsbehörde, Abteilung Bürgerrecht, Amthaus 2, Solothurn, beziehen.

2.3.3 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Geburt

Das Kind einer Schweizer Mutter sowie das Kind verheirateter Eltern, wovon Mutter oder Vater Schweizer Bürger ist, erhält das Schweizer Bürgerrecht.

2.3.4 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts infolge Anerkennung durch Schweizer Vater (Mutter ist ausländische Staatsangehörige)

Das nach dem 1. Januar 2006 geborene ausländische minderjährige Kind wird durch die Kindsanerkennung eines Schweizer Bürgers oder die gerichtliche Feststellung des Kindsverhältnisses zu demselben ebenfalls Schweizer Bürger.

Das vor dem 1. Januar 2006 geborene ausländische minderjährige Kind, dessen Vater Schweizer ist und der nachträglich die Kindesmutter heiratet, erhält automatisch das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn seine Eltern bereits im Zeitpunkt seiner Geburt verheiratet gewesen wären.

2.3.5 Namensführung bei Anerkennung

Die Anerkennung hat keinen Einfluss auf die Namensführung des Kindes. Dieses erhält bei Geburt in der Regel den Ledignamen der Mutter. Für das Schweizer Kind gilt, wenn sich der Wohnsitz in der Schweiz befindet, Schweizer Namensrecht. Wird das gemeinsame Sorgerecht vereinbart, besteht die Möglichkeit, die Namensführung und das Bürgerrecht des Vaters zu führen. Dies muss beim zuständigen Zivilstandsamt entsprechend erklärt werden.

Wenn beide Elternteile jedoch ausländische Staatsangehörige sind, kann die Namensführung nach Heimatrecht gewählt werden. Dies muss dem Zivilstandsamt bei der Anerkennung entsprechend erklärt werden.

2.4 Zivilstandsdokumente

Folgende Dokumente können jeweils beim Zivilstandsamt am **Ereignisort** bestellt werden:

- Geburtsurkunde
- Anerkennungsurkunde
- Eheurkunde
- Partnerschaftsurkunde
- Todesurkunde

Die Bestellung untenstehender Dokumente erfolgt beim Zivilstandsamt des **Heimatortes**:

- Personenstandsausweis
- Heimatschein
- Familienausweis
- Partnerschaftsausweis
- Familienschein
- Ausweis über den registrierten Familienstand

2.5 Heimatschein

2.5.1 Begriff

Der Heimatschein ist ein Zivilstandsdokument und ist der Bürgerrechtsnachweis für Schweizer im Inland und bei der Schweizer Vertretung im Ausland. Er belegt hauptsächlich die Personendaten sowie das Bürgerrecht. Die Einwohnerkontrolle muss die Personendaten gemäss Heimatschein erfassen.

Volljährige Schweizer haben Anspruch auf einen Heimatschein. Jede Person hat nur Anspruch auf einen Heimatschein. Bei Minderjährigen oder Personen unter umfassender Beistandschaft bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

Der Heimatschein dient als Grundlage für die Beantragung von schweizerischen Reisedokumenten.

Bei getrenntlebenden Eheleuten mit gemeinsamem Heimatschein sind separate Dokumente zu beantragen. Heimatscheinkopien sind keine amtlichen Dokumente!

Bei Kindern getrenntlebender Eltern empfiehlt es sich einen Heimatschein zu verlangen. Die Kinder brauchen zwingend einen Heimatschein, wenn sie nicht dasselbe Bürgerrecht haben wie der Elternteil, bei welchem sie leben.

Beim Wegzug ins Ausland ist der Heimatschein auszuhändigen (Immatrikulation beim Konsulat). Von einem Versand ins Ausland bei schriftlicher Abmeldung ist abzusehen. Der Heimatschein ist in diesem Fall oder bei Wegzug nach unbekannt bei der Einwohnerkontrolle aufzubewahren.

2.5.2 Bestellung

Die Einwohnerkontrolle hat grundsätzlich die Personen, die 18 Jahre alt werden, schriftlich zu informieren, dass diese infolge Mündigkeit einen Heimatschein bei ihrer Wohnsitzgemeinde zu hinterlegen haben. ☐

Bei Änderung des Personenstandes, Namen und Bürgerrecht wird ein neuer Heimatschein ausgestellt. ☐

Wer seinen Heimatschein verliert, kann beim zuständigen Zivilstandsamt einen neuen bestellen.

2.5.3 Annullation

Gegenstandslos gewordene Heimatscheine können durch die Einwohnerkontrolle vernichtet werden.

2.6 Mitteilungen über Zivilstandsereignisse

Mitteilungen über Personenstandsveränderungen oder Zivilstandsereignisse an die Einwohnerkontrolle erfolgen direkt durch das Zivilstandsamt, in dessen Kreis das Ereignis erfolgt ist (Geburt, Tod, Ehe etc.) oder welches den Entscheid im schweizerischen Zivilstandsregister beurkundet hat. Die Meldungen erfolgen in elektronischer Form.

2.7 Personenstandsveränderungen im Ausland

Zivilstandsfälle von Schweizer Staatsangehörigen, die sich im Ausland ereignen, sind der Schweizer Vertretung im betreffenden Land mittels Originaldokument zu melden.

Diese leitet die Meldung weiter an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen in Bern und von dort gelangt die Meldung an die zuständige Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Heimatbehörde des Schweizer Partners). Diese prüft die Gültigkeit des ausländischen Entscheides und verfügt bei positivem Ergebnis die Eintragung der Zivilstandsänderung ins schweizerische Personenstandsregister. Die Mutation wird dann elektronisch vom Zivilstandsamt den Einwohnerkontrollen mitgeteilt. Erst jetzt darf die Einwohnerkontrolle die Mutation vornehmen.

2.8 Prüfung von ausländischen Zivilstandsdokumenten durch das Amt für Gemeinden/Zivilstand und Bürgerrecht

Vermeehrt kann durch die Einwohnerkontrolle nicht beurteilt werden, ob ein vorgelegtes ausländisches Zivilstandsdokument anerkannt werden darf oder nicht. Grundsätzlich stellt sich die Frage der Zuständigkeit.

Die kantonale Zivilstandsaufsicht ist bereit, Hilfestellung zu leisten, sie ist jedoch im Grunde dafür nicht zuständig, wenn die Prüfung nicht mit einem Eintrag in INFOSTAR im Zusammenhang steht. In einem solchen Fall kann die Zivilstandsaufsicht jedoch eine **Empfehlung** zu Händen der anfragenden Behörde abgeben.

Ausländische Dokumente werden, wenn kein INFOSTAR-Eintrag besteht respektive erfolgen soll und die Einreichung im Zusammenhang mit einer Gesuchsprüfung (Beispiel Familiennachzugsgesuch) steht, durch das Migrationsamt direkt auf Echtheit geprüft. Das Migrationsamt nimmt im Zweifelsfall ebenfalls mit der kantonalen Zivilstandsaufsicht Rücksprache.

Die Echtheit von Zivilstandsdokumenten im Zusammenhang mit einem Visums-Antrag wird in der Regel direkt durch die Schweizerische Botschaft verifiziert. Wenn ein ausländischer Zivilstandsregisterauszug nicht mit einer Apostille überbeglaubigt vorliegt, wird zusätzlich mit der zuständigen Schweizer Botschaft Kontakt aufgenommen.

Bei Scheidungen ist die Überprüfung schwieriger, da die Einhaltung der Verfahrensrechte in gewissen Fällen fraglich sein kann. Im Einzelfall und bei nicht abschliessender Verifizierung der Echtheit der vorliegenden Dokumente kann also die kantonale Zivilstandsaufsicht angefragt werden. Hierbei sind zwingend die Originaldokumente einzusenden (Zivilstandsaufsicht, Amthaus 2, Postfach 157, 4502 Solothurn).

2.9 Publikation Zivilstandsergebnisse

In der Verordnung über den Zivilstandsdienst (VSD) wurde per 01.01.2015, Punkt 7 Mitteilungen, Abs. 2, entfernt, wonach die Gemeinden, die vom Zivilstandsamt mitgeteilten Geburten, Todesfälle, Trauungen und die Eintragungen von Partnerschaften veröffentlichen konnten. Somit ist nun die rechtliche Grundlage nicht mehr vorhanden, Zivilstandsergebnisse publizieren zu dürfen, weshalb die Gemeinden von nun an nur noch mit ausschliesslichem Einverständnis der Betroffenen Zivilstandsergebnisse veröffentlichen dürfen.

Eidgenössische Zuständigkeiten

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
3003 Bern

Telefon 031 322 42 42

Telefax 031 324 26 55

eazw@bj.admin.ch

www.infostar.admin.ch/

www.bj.admin.ch

Kantonale Zuständigkeiten

Amt für Gemeinden
Zivilstand und Bürgerrecht
Amthaus 2
Postfach 157
4502 Solothurn

Telefon 032 627 27 17

zivilstand@vd.so.ch

buengerrecht@vd.so.ch